

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 93/12 B

L 5 R 595/11 (Sächsisches LSG)
S 19 R 1245/09 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

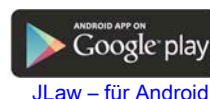
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. November 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Sächsische LSG hat im Urteil vom 29.11.2011 einen Anspruch des Klägers auf Weitergewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil des LSG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 16.5.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hat schon keine Frage bezeichnet, die er für grundsätzlich bedeutsam hält. Zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache trägt er vor, dass in einer Vielzahl von Fällen das Berufsbild des Pförtners in Verwaltungsgebäuden oder an einer Nebenpforte von den Rentenversicherungsträgern als Verweisungsberuf benannt werde, um das Restleistungsvermögen zu begründen und die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen. Dabei werde regelmäßig "als Beleg" lediglich die Entscheidung des BSG (SozR 2200 § 1246 Nr 102), die die Existenz dieses Berufsbildes erstmals mit dem Tarifvertrag begründet habe, berücksichtigt. Der Text des Tarifvertrags werde jedoch nicht überprüft (S 2 Beschwerdebegründung).



- 7 Wenn der Kläger meint, aus der Vielzahl der in der Sozialgerichtsbarkeit ergangenen Entscheidungen zum aufgezeigten Themenkreis die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache herleiten zu können, geht er fehl. Allenfalls könnte er damit die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Rechtssache (sog Breitenwirkung) darlegen. Der Kläger hat jedoch versäumt, zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtssache vorzutragen. Hierzu hätte er unter Auseinandersetzung mit dem von ihm zitierten Urteil des BSG (*SozR 2200 § 1246 Nr 102*) darlegen müssen, dass und aus welchen Gründen neuer höchstrichterlicher Klärungsbedarf entstanden sei und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lasse. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag.
- 8 2. Der Kläger hat auch eine Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 9 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebeurteilung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22*).
- 10 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung nicht. Der Kläger meint, das Berufungsurteil weiche von der Entscheidung des BSG (*SozR 2200 § 1246 Nr 102*) ab, wo es den Grundsatz aufgestellt habe, "dass eine Vermutung für die Existenz eines Berufs spricht, wenn er in einem Tarifvertrag erwähnt ist, nur für aktuell geltende Tarifverträge, also für die jeweils aktuelle Fassung des Tarifvertrags" (*S 3 Beschwerdebeurteilung*). Das LSG, das sich für seine Rechtsansicht auf diese Entscheidung des BSG (*aaO*) bezogen habe, habe allerdings übersehen, dass der in Bezug genommene Tarifvertrag nicht mehr gültig gewesen sei, sodass der Kläger auf einen nicht mehr existenten Beruf verwiesen worden sei. Darin liege die Abweichung von der zitierten Entscheidung des BSG.



- 11 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger eine Divergenz nicht bezeichnet. Er hat versäumt, einen widersprechenden abstrakten Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG der zitierten Entscheidung des BSG gegenüberzustellen. Anstelle dessen rügt der Kläger im Ergebnis die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Die Richtigkeit des angefochtenen Urteils ist aber nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das allein auf die Überprüfung der Nichtzulassung der Revision gerichtet ist (*BSG vom 6.10.2009 - B 8 SO 24/09 B - Juris RdNr 9*).
- 12 3. Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel rügt, weil das LSG seinem Hinweis aus der Berufungsschrift vom 22.8.2011 nicht nachgegangen sei, dass die "Lohngruppe 2 Nr 1.9. des MTArb in der aktuellen Fassung des MTArb" nicht mehr erwähnt werde und daher den "aktuellen Text des MTArb" nicht überprüft habe (*S 4 Beschwerdebegründung*), hat der Kläger einen entscheidungserheblichen Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet.
- 13 Der Kläger macht sinngemäß die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) geltend.
- 14 Denn der "MTArb" (Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder) ist bereits in den Jahren 2005/2006 durch die "Tarifverträge für den öffentlichen Dienst" einerseits des Bundes, andererseits der Länder abgelöst worden. Inwieweit dieser Tarifvertrag für den Rentenanspruch des Klägers ab 1.5.2009 eine Rolle spielen kann, hat er nicht dargelegt.
- 15 Im Übrigen führt der Kläger selbst aus, dass das LSG unter Bezug auf das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb sowie den Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12.10.2006 das Berufsbild des Pfortners für auch aktuell tarifvertraglich abgesichert gehalten habe; dann aber bestand auf der Grundlage seiner Rechtsansicht kein Anlass, auf eine "aktuelle Fassung des MTArb" einzugehen. Wenn der Kläger die Rechtsanwendung des LSG insoweit für falsch hält, begründet dies nicht den Vorwurf einer Gehörsverletzung.
- 16 Denn das Gebot der Wahrung rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht regelmäßig nur dazu, die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Es ist erst verletzt, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (*vgl BVerfGE 65, 293, 295 f mwN = SozR 1100 Art 103 Nr 5 S 3 f; BSG vom 25.2.1997 - 12 BK 17/96 - Juris RdNr 5; Senatsbeschluss vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - Juris RdNr 15*). Dies ergibt sich aus dem Beschwerdevortrag aber nicht.



- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 18 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)